

Direktion

31-06-2051/bo/glc

3003 Bern, 20. Juli 2005

Flugplatz St. Gallen-Altenrhein

Einbau einer Einflug-Leitbefeuerung für Piste 10

Gesuch der
Airport Altenrhein AG

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Die Airport Altenrhein AG reichte am 22. Dezember 2004 ein Baugesuch ein für die Installation einer Einflug-Leitbefeuerung für die Piste 10.

1.1 Projektbeschrieb

Die Einflug-Leitbefeuerung besteht aus sechs Feuern in Gruppen. Diese sind in regelmässigen Abständen auf Masten installiert. Eine Gruppe setzt sich aus vier Einzelfeuer zusammen. Zusätzlich sind sechs Blitzfeuer (Lauflichter) vorgesehen, welche mit dem bestehenden Schwellenblitz Piste 10 synchronisiert sind. Somit kann die Einflug-Leitbefeuerung als integrierendes System zur Piste 10 betrachtet werden. Die Anordnung der Feuer berücksichtigt die Lichtraumprofile der Strasse und der Werkbahn.

Am 4. Juni 2002 reichte die Airport Altenrhein AG beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Baugesuch für den Bau einer einfachen Anflugbefeuerung (ICAO: Simple Approach Lighting System) für die Piste 10 ein. Dieses Gesuch wurde vom BAZL mit Verfügung vom 18. November 2003 unter verschiedenen Auflagen bewilligt.

Mit einer bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (REKO UVEK) am 19. Dezember 2003 gegen diese Verfügung erhobenen Beschwerde beantragten mehrere Beschwerdeführende die Aufhebung dieser Verfügung. Die Beschwerdeführenden befürchteten Verkehrsstaus im Bereich des Kreisels auf die Kantonsstrasse mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit.

Mit Datum vom 5. April 2004 wurde die Verfügung des BAZL vom 18. November 2003 aufgehoben.

Um die Sicherheit und Regelmässigkeit des Flugbetriebs auch ohne Anflugbefeuerung zu verbessern, wurde die Situation analysiert und das nun vorliegende Projekt der Einflug-Leitbefeuerung (ICAO: Lead in Light System) nach den internationalen Richtlinien erarbeitet.

Mit der Installation der Einflug-Leitbefeuerung dürfen die Mindestbedingungen für den Anflug auf die Piste 10 sowie die Werte der Pistensichtweite (RVR) gegenüber dem heutigen Zustand nicht verändert werden.

1.2 Projektergänzungen

Am 13. Januar 2005 bzw. 1. und 3. März 2005 wurden Einverständniserklärungen der Eigentümer der Nachbargrundstücke sowie am 13. Januar 2005 ein Übersichtsplan eingereicht.

1.3 Begründung

Das Gesuch wird damit begründet, dass durch den Bau einer Einflug-Leitbefehrerung der Mangel an Referenzen (besonders bei minimaler Sicht) zwischen dem Erreichen des Instrumentenlandesystem (ILS) Minimums und dem Beginn der Pistenbefehrerung reduziert wird. Die Einflug-Leitbefehrerung verbessert die optische Führungshilfe deutlich und trägt damit zur Verbesserung der betrieblichen Regelmässigkeit und der Flugsicherheit bei.

1.4 Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb und das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.5 Gesuchsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Begleitschreiben vom 22. Dezember 2004
- Ausgefülltes Baugesuchsformular der Gemeinde Thal vom 17. Januar 2005
- Technischer Bericht AEROPLAN, 8153 Rümlang, vom 20. Dezember 2004
- Umweltmatrix vom 23. Dezember 2004
- Übersichtsplan vom 13. Januar 2005
- Baueingabe Situation 1:1000, Plan Nr. 8680-01-02, vom 11. Oktober 2004
- Einverständniserklärung der Eigentümer der Nachbargrundstücke
- Grundbuch- und Handelsregisterauszüge

2. Verfahren

Das Verfahren für die beantragte Plangenehmigung richtet sich nach Art. 37 – 37i des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) sowie Art. 4 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1).

Am 5. April 2005 stellte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Gesuchsunterlagen dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen zur kantonalen Vernehmlassung zu.

Im Übrigen hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) mit Brief vom 5. April 2005 direkt an.

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 3. Mai 2005
- BUWAL, Stellungnahme vom 19. April 2005
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 18. April 2005

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäußert.

II. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Die projektierte Anlage dient dem Betrieb des Flugplatzes und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a – 27f.

Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren anwendbar ist.

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.1.3). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Anlage übersteigt die im Zonenplan festgelegte Höhe. Im Einvernehmen mit der Luftwaffe, FI Br 31, Sektion Flugsicherung, kann eine Ausnahmegewilligung für die Erstellung der Einflug-Leitbefeuerung mit den folgenden Auflagen erteilt werden:

2.3.1 Hindernisbefeuerung für Mast 10-0400 im Anflug 10

a) Koordinaten:

- Standort: Mast: 758'990.0 / 261'643.0
- Höhe über Meer: 402.80 m
- Grösste Bodendistanz: 4.80 m

b) Auflagen:

- Befeuerung mit Niederleistungs-Hindernisfeuer auf der Spitze (nicht blinkend, 24 Std. Betriebszeit), Lichtstärke mind. 10 cd auf rotes Licht bezogen.
- Der Vollzug dieser Befeuerung (inklusive Foto) ist dem BAZL spätestens 14 Tage nach Baubeginn schriftlich zu bestätigen.
- Der Eigentümer ist für den einwandfreien Zustand der Befeuerung verantwortlich. Ein eventueller Ausfall ist innert 48 Std. zu beheben, andernfalls per Tel./FAX zu melden. In diesem Fall ist dem BAZL auch die Wiederinstandstellung schriftlich zu bestätigen (14 Tage im Voraus).
- Ein Abbruch, Umbau oder eine Handänderung der Bauten sowie eine Fristverlängerung sind der kant. Meldestelle zu Händen des BAZL schriftlich zu melden.
- Gemäss Projektbeschrieb sind die Befeuerungsmasten kippbar. Durch einen praktischen Impacttest ist die Sollbruchstelle des Mastentyps zu überprüfen. Nur ein erfolgreicher Test wird von der ICAO anerkannt. Dem BAZL ist eine Kopie des entsprechenden Zertifikats zu liefern, sobald der Hersteller der Masten bekannt ist.
- Die für die Luftfahrt nötigen Publikationen werden vom BAZL veranlasst.

2.4 Bauliche und betriebliche Anforderungen

Im Zuge der Vernehmlassung wurde vom Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen festgestellt, dass auf dem eingereichten Projektplan der westlichste Mast der Einflug-Leitbefeuerung auf einem neu erstellten öffentlichen Fussweg zu

stehen käme. Dieser Fussweg sei im Plan noch nicht eingezeichnet. Nach Rücksprache mit dem Projektverfasser ist es aus technischer Sicht möglich, diesen Masten in Richtung Osten zu verschieben (Seeuferabstand = 30 m).

Die Plangrundlage wurde deshalb mit Datum vom 2. Mai 2005 entsprechend angepasst.

2.4.1 Auflagen

- Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO): insbesondere Annex 14 (Kap. 4, 5, 8; Appendix 2), Aerodrome Design Manual (Doc 9157) Part 4 - Visual Aids und Airport Services Manual (Doc 9137) Part 8 - Airport Operational Services.
- Der Arbeitsablauf hat sich nach den Bedürfnissen des Flugverkehrs zu richten. Es sind Bau- und Installationsverfahren vorzusehen, bei denen der Flugverkehr nicht unzulässig beeinträchtigt wird.
- Ausserhalb des Pistenstreifens (Runway Strip) kann bei guten Sichtverhältnissen mit minimalen Einschränkungen gebaut werden.
- Auf der Piste und innerhalb des Pistenstreifens (Runway Strip) darf nur während Flugbetriebspausen gearbeitet werden.
- Vollendete, durchgängige Trasseanlagen sind Voraussetzung für den Einbau der Befeuerungen. Sobald die Tiefbauten als zusammenhängende Teilanlage fertiggestellt und abgenommen sind, erfolgt etappenweise der Einbau der Befeuerungsanlagen. Jedes Installationslos umfasst eine in sich abgeschlossene, überprüfbare Einheit.

2.5 Raumplanung

Gemäss Protokollauszug des Gemeinderates Thal vom 18. April 2005 wird festgestellt, dass das Vorhaben, teilweise entgegen den Ausführungen der Gesuchunterlagen, in der Industriezone Ia liegt. Der westlichste Mast befindet sich in der Grünzone Freihaltung (GF) als Zone des Baugebiets. Einzelne neue Pistenrand-, Schwellen- und Präzisionsgleitwinkelfeuer PAPI befinden sich im Übrigen Gemeindegebiet (ÜG) als Zone ausserhalb des Baugebiets.

Die Politische Gemeinde Thal beantragte gemäss ihrer Stellungnahme vom 18. April 2005 die Versetzung des westlichsten Befeuerungsmastes. Damit soll die Grünzone Freihaltung im Bereich Bodenseeufer nicht tangiert werden.

Diesem Anliegen wird gemäss überarbeiteter Plangrundlage Rechnung getragen.

Die laufende Koordination über den künftigen Gesamtbetrieb des Flugplatzes ist durch das Bauvorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.6 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Das BUWAL hat gemäss seiner Stellungnahme vom 19. April 2005 keine Einwände gegen das vorliegende Projekt.

2.6.1 Seeuferabstand

Wie aus dem Protokoll des Gemeinderates von Thal vom 18. April 2005 hervorgeht, liegt der westlichste Mast der Einflug-Leitbefuerung innerhalb der Grünzone Freihaltung (GF), welche gemäss dem vom Baudepartement des Kantons St. Gallen am 22. Dezember 1998 genehmigten Zonenplan einen Streifen von 30 m ab Parzellengrenze zum See (ursprünglich Ufermauer) umfasst. Innerhalb der GF sind gemäss Baureglement keine oberirdischen Bauten und Anlagen zulässig. Nach Ansicht der Gemeinde Thal sollten deshalb in dieser Zone keinerlei Bauten oder Anlagen - demzufolge auch keine Einrichtungen des Flugplatzes – erstellt werden. Mit der Versetzung des westlichsten Mastes der Einflug-Leitbefuerung in Richtung Osten ergibt sich ein hinreichender Abstand zum Seeuferbereich.

2.6.2 Gewässerschutz / Belasteter Standort

Das Amt für Raumentwicklung hält in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2005 fest, dass die fragliche Fläche im Gewässerschutzbereich A; Verdachtsfläche (Seeufer-Industriegeleis, Nr. 3237A0207, Auffüllung, Massnahmenklasse C) zu liegen kommt.

Gemäss dem vorliegenden Projektplan werden die Fundamente für die am westlichsten gelegene Lampengruppe auf dem im Kataster der belasteten Standorte des BAZL eingetragenen Deponie-Standort „SG-Alte-2-D-02“ zu liegen kommen, einem Standort, bei dem keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

Auflage:

- Zur Beurteilung, ob beim Aushub für die Fundamente belastetes Material zum Vorschein kommt sowie gegebenenfalls für dessen vorschriftsgemässe

Entsorgung, ist die kantonale Fachstelle beizuziehen (Kontaktpersonen beim Amt für Umweltschutz: M. Hohl, 071/229'42'01; H. Adler, 071/229'42'93).

2.7 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. Kosten

Die Kosten für diese Verfügung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs rechtfertigt eine Gebühr von Fr. 500.--.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin sowie direkt betroffenen Dritten direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund, Kanton sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

III. Verfügung

1. Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Airport Altenrhein AG betreffend Installation einer Einflug-Leitbefeuerung für Piste 10 wird wie folgt bewilligt:

Gegenstand:

- Einbau einer Einflug-Leitbefeuerung für die Piste 10 nach ICAO Normen und Empfehlungen

Standort:

In der westlichen Verlängerung des Pistenkopfes 10, d.h. zwischen der Verbindungsstrasse nach Altenrhein und dem Seeufer, Gemeinde Thal

Massgebende Pläne:

- Situation 1:1000 vom 11.10.2004, Plan Nr. 8680-01-02, aktualisiert am 2. Mai 2005

1.1 Auflagen

- Die Befeuerung des Mastes (10-0400) ist gemäss Ziff. 2.3.1 dieser Verfügung vorzusehen.
- Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage gelten die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO): insbesondere Annex 14 (Kap. 4, 5, 8; Appendix 2), Aerodrome Design Manual (Doc 9157) Part 4 - Visual Aids und Airport Services Manual (Doc 9137) Part 8 -Airport Operational Services.
- Die Bauausführung hat nach den genehmigten Plänen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des BAZL vorgenommen werden.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung sorgt für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung.
- Einschränkungen bei den Tiefbauarbeiten und Installationen sind gemäss Ziff. 2.4.1 zu beachten.
- Der Baubeginn sowie der Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, dem Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen sowie der Gemeinde Thal zu melden. Jede Teilanlage ist zu prüfen.

- Sobald die Anlage betriebsbereit ist, hat eine Abnahme durch das BAZL zu erfolgen.
- Die Befeuerungsanlagen sind in Absprache mit der Flugsicherung in Betrieb zu setzen.
- Die Anmeldung der Publikation eines NOTAM hat durch die Flugplatzdirektion zu erfolgen. Das BAZL gibt das NOTAM frei.
- Die Auflage Gewässerschutz / Belasteter Standort ist gemäss Ziff. 2.6.2 dieser Verfügung einzuhalten.

1.1.1 Unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens ist die Gesuchstellerin verpflichtet, die entsprechende Anpassung im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) resp. im VFR-Manual bei der Skyguide (AIP Coordination Centre) zu veranlassen.

2. Gebühr

Die Gebühr für diese Verfügung von Fr. 500.-- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt, Schwarztörstrasse 59, Postfach 336, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis 15. August 2005.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Raymond Cron
Direktor

Reto Bucher, Projektleiter
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen:

- Beilage 1: Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Stellungnahme vom 3. Mai 2005
- Beilage 2: Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates der Politischen Gemeinde Thal vom 18. April 2005
- Beilage 3: Genehmigtes Planexemplar vom 2. Mai 2005
- Beilage 4: Bewilligung Luftfahrthindernis vom 10. Mai 2005

Eröffnung eingeschrieben an:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Zur Kenntnis an:

- Amt für Raumentwicklung des Kantons St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (inkl. Planausschnitt)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz
- Politische Gemeinde Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal (inkl. Planausschnitt)
- AEROPLAN, Seiterle Engineering AG, Oberglatterstrasse 13, 8153 Rümlang
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Sektion Kantone, UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Einsatzstab Luftwaffe, Fachdienst, 8600 Dübendorf (inkl. Beilage 4)